

Inserate.

Pariser Weltausstellung von 1867.

Kaiserliche Kommission.

Eintritts-Reglement.

(Vom 11. Januar 1867).

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Gemäß dem am 7. Juli erlassenen und durch kaiserliches Dekret vom 12. Juli 1865 genehmigten allgemeinen Reglement wird die Ausstellung am 1. April 1867 eröffnet und am 31. Oktober gl. Jahres geschlossen.

Art. 2.

Die Ausstellung umfaßt drei Enceintes (geschlossene Räume).

Die erste, Enceinte du Parc, begreift in sich: den Palast des Marsfeldes (Champ-de-Mars), den dortigen Park und das Seine-Ufer.

Die zweite, Enceinte du Jardin, an der südöstlichen Ecke des Marsfeldes gelegen, umfaßt den für die Hortikulturausstellung bestimmten Garten.

Die dritte, Enceinte de Billancourt, auf der Seine, 5 Kilometer flussabwärts des Marsfeldes, enthält die landwirthschaftliche Ausstellung und das Experimentirungsfeld der Insel Billancourt.

Für jede Enceinte sind besondere Bölle eingeführt.

Art. 3.

Die Thüren der Enceinte du Parc sind wie folgt vertheilt und bezeichnet:

Nr. 1. Grande Porte, gegen den quai d'Orsay, gegenüber der Brücke von Jena.

Nr. 2. Porte de l'Université, an der Ecke des quai d'Orsay und der avenue la Bourdonnaye.

Nr. 3. Porte Rapp. — Nr. 4. Porte la Bourdonnaye.

Nr. 5. Porte Saint-Dominique, gegen die avenue la Bourdonnaye, beim Ausgang der avenue Rapp und der rue Saint-Dominique.

Nr. 7. Porte de l'Ecole-Militaire, gegenüber dem pavillon de l'Horloge.

Nr. 8. Porte Duplex, am Winkel der avenue de Lamotte-Piquet und der avenue de Suffren.

Nr. 9. Porte Kleber. — Nr. 10. Porte de Suffren. —

Nr. 11. Porte Desaix, in der Mitte der avenue de Suffren.

Nr. 12. Porte de la Gare, gegen die avenue de Suffren, am Ausladungsplatz der Zweiglinie der Gürtelbahn, beim quai d'Orsay.

Nr. 13. Porte de Grenelle; am Winkel der avenue de Suffren und des quai d'Orsay.

Nr. 14. Porte de Billancourt, auf dem Seine-Ufer, flussabwärts der Brücke von Jena.

Nr. 15. Porte d'Orsay, auf dem Seineufer, flussaufwärts der Brücke von Jena.

Für die Enceinte du Jardin ist eine einzige äußere Thüre bestimmt:

Nr. 6. Porte de Tourville, am Winkel der avenue la Bourdonnaye und der avenue de Lamotte-Piquet.

In dem gemeinsamen Einschlusse sind vier Thüren für die innere Kommunikation zwischen der Enceinte du Parc und der Enceinte du Jardin angebracht.

Art. 4.

Eine im Moniteur eingerückte und an den Thüren angeschlagene allwöchentliche Bekanntmachung wird das Publikum benachrichtigen von den Stunden der Eröffnung und der Schließung:

1) der drei Enceintes;

2) des Palastes, der andern Ausstellungslokale und der Privat-etablissemens, die sich in den verschiedenen Enceintes finden.

Die nämliche Bekanntmachung wird auch die Eintrittsstunden bezeichnen, welche speziell am Morgen - außerhalb der Stunden des allgemeinen Eintritts - für die Studien reservirt sind.

Art. 5.

Der Bezug der Gebühren für den Eintritt ohne Karten geschieht mittelst Tourniquets, welche an allen Thüren der verschiedenen Enceintes angebracht sind. Münze wird nicht herausgegeben.

Art. 6.

Der Eintritt mit Karten geschieht durch Pfortchen (guichets), welche neben den Tourniquets an denjenigen Thüren angebracht sind, welche für jede Kategorie von Karten speziell bezeichnet werden.

Art. 7.

Die Eintrittskarten sämtlicher Kategorien sind nominativ (auf den Namen lautend) und durchaus persönlich; sie werden vom Inhaber unterzeichnet, welcher, auf jede Aufforderung der Kontrolagenten, seine Unterschrift in ein Spezialregister einzuschreiben hat.

Von der Kontrolirung der Unterschrift kann man sich jedoch dispensiren durch Deponirung oder Zusendung einer Karte mit Photographieportrait (portrait-carte), in zwei Exemplaren, wovon das eine auf die Eintrittskarte geklebt wird.

Art. 8.

Jede gestohlene Karte wird zurückgezogen.

Wer seine Karte ausleiht oder von einer fremden Karte Gebrauch macht, hat gesetzliches Einschreiten zu gewärtigen.

Zweiter Titel.

Eintritt ohne Karten.

Art. 9.

In Gemäßheit der Schlusnahmen der kaiserlichen Kommission vom 4. Januar, 6. April und 18. Dezember 1866 ist der Eintrittstarif für die Enceintes du Parc et du Jardin wie folgt festgesetzt:

Am Montag, den 1. April (Ceremonie der Eröffnung der Ausstellung):

Für das Ganze der beiden Enceintes, 20 Franken.

Au jedem der folgenden Tage der ersten Woche, vom Dienstag den 2. April bis Sonntag den 7. April inclusive:

Für das Ganze der beiden Enceintes, 5 Franken.

Vom Montag, den 8. April, an; jeden Tag, unabänderlich:

1) Eintritt zur Enceinte du Parc:

Von der Stunde der allgemeinen Eröffnung an, 1 Franken.

Zu den reservirten Morgenstunden, 2 Franken.

- 2) Direkter Eintritt zur Enceinte du Jardin durch die porte de Tourville:

Von der Stunde der allgemeinen Eröffnung an, Fr. 1. 50.
Zu den reservirten Morgenstunden, Fr. 2. 50 Cent.

- 3) Uebergang von der Enceinte du Parc in die Enceinte du Jardin:
Zu jeder Stunde, 50 Centimes.

Art. 10.

Der Eintrittstarif für die Enceinte de Billancourt wird durch ein späteres Reglement festgesetzt werden.

Art. 11.

Die Anträge der von der kaiserlichen Kommission für gewisse Etablissements bewilligten Spezialzölle werden in der wöchentlichen Bekanntmachung angegeben und an den Thüren aller betreffenden Etablissements angeschlagen.

Art. 12.

Wer die geschlossenen Räume (enceintes) verläßt, kann dieselben nicht mehr anders betreten, als durch neue Bezahlung an den Tournequets.

Dritter Titel.

Eintritt mit Abonnementskarten.

Art. 13.

Es werden dem Publikum - nominative und persönliche, für die ganze Dauer der Ausstellung gültige - Abonnementskarten zur Verfügung gestellt.

Der Preis dieser Abonnementskarten ist festgesetzt auf:

60 Franken für die Damen;
100 Franken für die Männer.

Art. 14.

Der Abonnent, der seine Karte nicht vorweist, bezahlt die Gebühr seines Eintritts, und es fällt dieselbe unwiderrüflich der kaiserlichen Kommission anheim.

Art. 15.

Die Abonnementskarten geben die Berechtigung:

- der Ceremonie der Eröffnung der Ausstellung beizuwohnen;
- zum täglichen Eintritt in den Park des Marsfeldes, in den Palast und den Garten: zu den Stunden allgemeiner Zulassung des Publikums sowohl als zu den reservirten Stunden;
- zum unentgeltlichen Besuche der Ausstellungen mit Spezialzöllen;
- zum Besuche der landwirthschaftlichen Ausstellung und der Experimentirungsfelder der Insel Billancourt.

Art. 16.

Die ersten Abonnenten haben im Weiteren Anspruch auf ein Billet für einen numerirten Sperrsz (stalle), mittelst dessen sie der Ceremonie der Vertheilung der Belohnungen beiwohnen können, welche am 1. Juli 1867 im Industriepalast (Champs-Elisées) stattfinden wird.

Die Zahl der den Abonnenten eingeräumten Sperrsz soll nicht weniger als 5000 betragen.

Art. 17.

Die Abonnementskarten tragen eine Ordnungsnummer.

Auf denselben sind die Bestimmungen der Art. 8 und 15, welche die hauptsächlichsten gegenseitigen Obliegenheiten des Abonnenten und der kaiserlichen Kommission bezeichnen, aufgeführt.

Durch die Unterzeichnung seiner Karte verpflichtet sich der Abonnent, sich den auf letzterer verzeichneten, sowie überhaupt allen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements, welche ihn betreffen mögen, zu unterziehen.

Art. 18.

Die speziell für die Abonnenten bestimmten Einlässe (guichets) werden bei allen Thüren angebracht, mit Ausnahme der portes: la Bourdonnaye (N^o 4), Saint-Dominique (N^o 5), Kleber (N^o 9), de Suffren (N^o 10).

Gemäß Art. 7 sind die Abonnenten, deren Karten mit ihrer Photographie versehen sind, der Kontrolirung der Unterschrift enthoben; dieselben werden durch alle Thüren, ohne Ausnahme, zugelassen.

Art. 19.

Das Abonnements-Büreau - im Industriepalast (Champs-Elisées), porto N^o IV - wird vom 20. Januar 1867 an offen sein; daselbst findet sich der Plan der Anordnung der Sze für die Ceremonie der Belohnungen aufgelegt, damit Jeder beim Abonniren seinen Siz wählen kann.

Die von Paris Entfernten können ihr Abonnementsgesuch an den Staatsrath, Generalkommissär, richten, unter Beilegung der erforderlichen Summe, welche — in Bankbillets oder Postmandaten — rekommandirt einzusenden ist.

Es wird ihnen dafür ein provisorischer Empfangschein zugestellt, der die Nummer der Abonnementskarte und des dem Betreffenden reservirten Stuhles bezeichnet.

Art. 20.

Es kann auch kollektiven Abonnementsgesuchen, welche direkte oder auf dem Korrespondenzwege gestellt werden, entsprochen werden; jedoch wird für jedes Abonnement ein besonderer Empfangschein ausgestellt.

Art. 21.

Die definitive Karte wird — gegen den provisorischen Empfangschein — nur derjenigen Person ausgehändigt, welche sich persönlich als Inhaber der Karte vorstellt, und die in dieser Eigenschaft unterzeichnet.

Art. 22.

Die nominativen Abonnementskarten werden erst vom 1. März 1867 an ausgegeben; bis dahin werden provisorische Empfangscheine ausgestellt. Das Abonnementsbüro ist vom 20. Januar an geöffnet, um den sofort sich präsentirenden oder anmeldenden Personen den Vortheil der Priorität in der Wahl der Stühle zu sichern.

Vierter Titel.

Eintritt mit Wochenbillets.

Art. 23.

Es werden dem Publikum Wochenbillets zur Verfügung gestellt. Diese — nominativen und persönlichen — Billets verleihen für die Woche, während welcher sie gültig sind, die nämlichen Eintrittsrechte wie die Abonnementskarten.

Die Woche beginnt mit dem Tage der Billetaussgabe.

Der Preis dieser Wochenbillets ist auf 6 Franken festgesetzt.

Art. 24.

Wochenbillets werden nur Solchen verabfolgt, welche ihre Portraitkarte vorweisen.

Der Wortlaut (libellé) des Billets, das zum Eintritt durch jede der verschiedenen Thüren berechtigt, wird auf die Portrait-Karte aufgetragen.

Art. 25.

Mit der Unterzeichnung des Billets übernimmt dessen Inhaber die Verpflichtung, sich den darauf verzeichneten Bestimmungen des Art. 8, sowie allen übrigen dieses Reglements, die ihn betreffen mögen, zu unterziehen.

Art. 26.

Die Wochenbillets werden in einem auf dem Marsfeld, Pavillon des Generalkommissariats, avenue la Bourdonnaye, hiefür erstellten Bureau ausgegeben.

Fünfter Titel.

Eintritt mit Aussteller-Karten.

Art. 27.

Gemäß Art. 58 und 59 des allgemeinen Reglements wird jedem Aussteller, sowie jedem von demselben — mit Genehmigung der kaiser-

lichen Kommission - zu seiner Vertretung oder zur Ueberwachung seiner Erzeugnisse bestellten Agenten eine Karte zum unentgeltlichen Eintritt behändig.

Diese — nominativen und durchaus persönlichen — Karten berechnen nur zum Eintritte in den Raum (enceinte), wo sich die Ausstellung des Karteninhabers befindet.

Denjenigen, deren Ausstellungen bloß temporär sind, werden nur Karten für die betreffende Dauer ausgestellt.

Art. 28.

Der Art. 8 wird auf den Karten von Ausstellern oder Agenten reproduziert, und es übernimmt der Inhaber durch Unterzeichnung seiner Karte die Verpflichtung, sich den Bestimmungen dieses Artikels, sowie allen übrigen des gegenwärtigen Reglements, die ihn betreffen mögen, zu unterziehen.

Art. 29.

Die Aussteller der Enceinte du Parc und ihre Agenten finden Eintritt durch vier Dienstförtchen (guichets de service), und zwar an den portes: de l'Université (N^o 2), de l'Ecole-Militaire (N^o 7), de la Gare (N^o 12) et d'Orsay (N^o 15).

Die Aussteller oder Agenten, welche - in Benutzung der durch Art. 7 eingeräumten Befugniß - sich durch Deponirung ihrer Photographie von der Formalität der Kontrollirung der Unterschrift befreit haben, werden durch alle Thüren der Enceinte eingelassen.

Art. 30.

Die Aussteller der Enceinte du Jardin und ihre Agenten werden durch ein an der porte de Tourville angebrachtes Dienstförtchen eingelassen.

Art. 31.

Eine Aussteller-Karte wird nur dem Aussteller selbst verabfolgt.

Die Karte eines Agenten wird nur auf schriftliches Gesuch des - für Konventionen verantwortlichen - Ausstellers erteilt.

Art. 32.

Die Karten für Aussteller und Ausstellungsagenten der französischen Sektion werden in den Büreau des Generalkommissariats von dem Dienstchef ausgestellt, der für die betreffende Klasse von Ausstellungsgegenständen bezeichnet ist.

Art. 33.

Die Karten für Aussteller und Ausstellungsagenten der ausländischen Sektionen werden den delegirten Kommissarien zugestellt, welche dieselben gemäß den Bestimmungen des Art. 31 auszutheilen haben.

Sechster Titel.

Eintritt mit Dienstkarten.

Art. 34.

Es werden Karten ausgestellt für allgemeine oder beschränkte Cirkulation, gültig für die ganze Dauer der Ausstellung oder für eine gewisse Zeit, je nach der Natur der Funktionen und entsprechend den Dienstbedürfnissen:

1) den Mitgliedern der kaiserlichen Kommission und den ihrer Administration zugetheilten Personen;

2) dem Präsidenten, Vizepräsidenten und dem Sekretär jeder ausländischen Kommission; dem von einer Kommission nach Paris abgeordneten Kommissär, sowie den ihrer Administration für den aktiven Dienst des Innern der Ausstellung beigegebenen Personen;

3) den Titular-Mitgliedern des internationalen Preisgerichts und den beigegebenen Mitgliedern, gemäß Art. 15 des Reglements für das Preisgericht; wobei die Karten der für temporäre Ausstellungen bestellten Jürés associés auf die Dauer ihrer Funktionen beschränkt werden.

Art. 35.

Mit Ausnahme der im vorhergehenden Artikel erwähnten Kategorien werden keine weiteren Dienstkarten ausgestellt anders als auf spezielle Bewilligung der kaiserlichen Kommission.

Art. 36.

Der Staatsrath, Generalkommissär, ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Reglements beauftragt.

Gesehen und genehmigt gemäß Schlußnahme des Finanzcomité vom 11. Januar 1867.

Der Staatsminister,
Vize-Präsident der Kaiserlichen Kommission:
E. Konher.

Bekanntmachung.

Aus Unkenntniß des seit dem 1. Juli 1865 gültigen eidg. provisorischen Zolltarifs kommt es mitunter vor, daß bei der Einfuhr von Kirchenorgeln um Zollermäßigung nachgesucht wird.

Es wird daher hiemit aufmerksam gemacht, daß derartige Gesuche zwecklos sind, da im Zolltarif selbst die Bestimmung ausdrücklich enthalten ist, daß die Kirchenorgeln zum Zolle von Fr. 3 per Zugthierlast (zu 15 Zentner) eingeführt werden dürfen. Eine weitere Erleichterung aber wäre nicht statthaft.

Bern, den 2. März 1867.

Der Oberzolldirektor:
Meyer.

Ausfchreibung.

Die eidgenössische Militärverwaltung bedarf für den Sanitäts-Dienst der Armee 70 nationale und 92 internationale Fahnen, sowie 2400 internationale Armbinden, nach der im Bundesblatt publicirten Ordonnanz vom 22. Dezember 1866. *)

Bewerber für diese Lieferung werden hiemit freundlich eingeladen, ihre Angebote vor Ende März dem eidgenössischen Magazinverwalter, Herrn Major Hubacher, in hier-zugehen zu lassen.

Die Ordonnanz ist bei den Militärbehörden der Kantone einzusehen, und es wird hier nur in Betreff der Fahnen beigefügt, daß auch eine gut vergoldete Kugel von Holz, statt von Messing zulässig ist, und daß das Fahnentuch gedruckt sein darf.

Bern, den 28. Februar 1867.

Der eidgenössische Oberfeldarzt:
Dr. Lehmann.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1866, Band III, Seite 95.

Bekanntmachung.

Das eidg. Handels- und Zolldepartement hat verfügt, daß die Zollbehandlung der aus der Schweiz an die diesjährige Ausstellung in Paris gehenden Gegenstände in dem gewöhnlichen Freipaßabfertigungsverfahren zu bestehen habe.

Alle Sendungen an die Ausstellung in Paris sind daher ausdrücklich als solche und mit dem Verlangen zur Freipaßabfertigung bei der Schweiz. Austrittszollstätte anzumelden.

Den Versendern wird zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Zolldeklaration bei der Ausfuhr eine genaue Inhaltsangabe der Frachtküce enthalte, damit bei der Rückkehr von Ausstellungsgegenständen der Schweizerische Ursprung, resp. die Identität derselben, konstatiert werden kann.

Bei Mißachtung dieser Vorschrift haben die Fehlbaren die daraus für sie entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen.

Bern, den 25. Februar 1867.

Das eidg. Handels- und Zolldepartement.

Aussschreibung.

Nach Mitgabe des bundesrätlichen Beschlusses vom 8. Februar d. J. werden folgende Stellen des eidg. Finanzdepartements zur Wiederbesetzung durch den Bundesrath ausgeschrieben:

- 1) Diejenige eines Buchhaltungsgehülfsen mit Fr. 2500 Besoldung.
- 2) Diejenigen von vier Revisionsgehülfsen mit Besoldungen bis auf Fr. 2400.
- 3) Diejenige eines Registraturgehülfsen mit Fr. 2400 Besoldung, und
- 4) " " Kanzlisten " " 2100 "

Die Bewerber haben sich bis den 10. März auf dem eidg. Finanzdepartement anschreiben zu lassen. Die bisherigen Inhaber dieser Stellen werden als angemeldet betrachtet.

Bern, den 26. Februar 1867.

Das eidg. Finanzdepartement.

Ausfchreibung.

Nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesrathes vom 8. Februar 1867 werden die Stellen zweier provisorischer Revisionsgehülfen auf dem Bureau der Oberpostkontrolle der schweizerischen Generalpostdirektion, mit Gehalten bis höchstens Fr. 2200, hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Anmeldungen sind, von Zeugnissen begleitet, schriftlich an das schweizerische Postdepartement bis zum 14. März 1867 einzureichen.

Die gegenwärtigen Inhaber der ausgeschriebenen Stellen werden als angemeldet betrachtet.

Bern, den 28. Februar 1867.

Das Schweiz. Postdepartement.

Pariser Weltausstellung von 1867.

Ich veröffentliche hienach folgenden, soeben erschienenen Beschluß der Kaiserlichen Kommission:

Art. 1. Die Kaiserliche Kommission wird den 11. März die Liste der Aussteller aufnehmen, deren Produkte noch nicht in den Raum des Champ de Mars gelangt sein sollten.

Art. 2. Die Klassenpreisrichter werden den 29. März eine allgemeine Inspektion vornehmen und eine Liste der Aussteller aufsetzen, deren Installation nicht vollständig vollendet und mit Produkten garnirt sein wird.

Art. 3. Die auf den beiden Listen erwähnten Aussteller werden bei der Bewerbung um Prämierungen nicht zugelassen.

Art. 4. Der Staatsrath, Generalkommissär, ist mit der Vollziehung beauftragt.

Paris, den 18. Februar 1867.

Der Staats- und Finanzminister,
Vice-Präsident der kaiserl. Kommission:
(Sign.) **G. Rouher.**

Indem ich die Schweiz. Aussteller ersuche, hievon Vormerkung zu nehmen, füge ich bei, daß ich das Mögliche thun werde, um solche, deren Verspätung legitimirt ist, oder entschuldigt werden kann, zu schützen.

Larau, den 20. Februar 1867.

Der Schweiz. Generalkommissär:
Feer-Herzog.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Kondukteur des Postkreises Vellenz. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 25. März 1867 bei der Kreispostdirektion Vellenz.

- 1) Postablagehalter und Briefträger in Ennenda (Glarus). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 18. März 1867 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 2) Posthalter und Telegraphist in Arburg (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 2000 aus der Postkasse, nebst Fr. 240 und Depeschenprovision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 11. März 1867 bei der Kreispostdirektion Aarau.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1867
Date	
Data	
Seite	293-304
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 400

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.